



Freikirchliche Evangelische Gemeinde Soest

www.christuskirche-soest.de

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.



Schutz- und Hygienemaßnahmen zum Gesundheits- und Infektionsschutz für Gottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen

1. TEILNAHME UND EINGANGSKONTROLLE

- Das Betreten der Christuskirche wird geordnet organisiert.
- Es gilt nach Möglichkeit eine Einbahnstraßenregelung; bei Bedarf werden verschiedene Türen für Ein- und Ausgang genutzt (Eingang über den Haupteingang und Ausgang über die Seitentür am Treppenhaus).
- Abstandshalter oder Pfeile am Boden helfen bei Bedarf Abstände und Laufwege zu kennzeichnen.
- Die Zahl der Plätze pro Veranstaltung* ist abhängig von der jeweiligen Raumgröße und damit begrenzt. Ist ein erhöhter Besuch der Veranstaltung* zu erwarten, der den vorhandenen reduzierten Platz (Stuhlzahl) übersteigt, wird durch ein Anmeldesystem sichergestellt, dass der Besuch geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft.
Sind die Plätze belegt, müssen wir nachkommende Besucherinnen und Besucher auf andere Veranstaltungen verweisen.
- An Atemwegsinfekten erkrankten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme an Veranstaltungen* in der Christuskirche nicht gestattet.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist erforderlich.
Jede/r sollte eine eigene Schutzmaske mitbringen.
Die Gemeinde stellt solche Masken für diejenigen bereit, die ohne Maske zu Veranstaltungen* kommen.
- Zur Nachvollziehbarkeit der Kontaktketten werden Listen der Teilnehmenden einer Veranstaltung* geführt. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Aus Datenschutzgründen werden diese sicher verwahrt und nach adäquater Zeit vernichtet.

2. INFORMATIONEN

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Vorfeld und vor Ort über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene durch Waschen, Abstand halten, Mund-Nasen-Maske sowie Husten- und Niesetikette sowie Dokumentation der Kontaktkette informiert.
In der Christuskirche gibt es dazu entsprechende Aushänge und Merkblätter.
- Alle Personen, die bei der Organisation einer Veranstaltung* mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

3. HYGIENEMASSNAHMEN

- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Es stehen in ausreichendem Maße Flüssigseifen, Handtuchspender und Desinfektionsmittel zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen.
- Im Eingangsbereich desinfizieren sich an der Veranstaltung* Mitwirkenden sowie Besucherinnen und Besucher die Hände.
Alternativ ist auch hygienisches Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern in den Waschräumen möglich.

* Gottesdienste oder gemeindliche Veranstaltungen

- Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist erforderlich.
- Soweit möglich werden Türen offenstehen gelassen, damit möglichst wenig Oberflächenkontakt besteht.
- Alle Räumlichkeiten werden gereinigt; dabei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert. Verwendete Technik (Mikrofone, etc.) wird nach Ende der Veranstaltung* desinfiziert.
- Mobile Einrichtungsgegenstände und ausliegende Materialien werden so weit wie möglich reduziert, da sie potenzielles Infektionsrisiko bergen
- Die Garderobe bleibt geschlossen, da eine Übertragung über die Kleidung nicht ausgeschlossen werden kann und die Garderobe einen unnötigen Treffpunkt darstellt.
- Die Räume sollten während der Veranstaltungen* regelmäßig gelüftet werden.

4. ABSTANDSWAHRUNG

- In der Christuskirche und auf dem Grundstück der Freikirchlichen Evangelischen Gemeinde Soest gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe sind in der Christuskirche untersagt. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Es gilt nach Möglichkeit eine Einbahnstraßenregelung; bei Bedarf werden verschiedene Türen für Ein- und Ausgang genutzt (Eingang über den Haupteingang und Ausgang über die Seitentür am Treppenhaus) und entsprechend beschildert und abgesperrt.
- Auch bei der Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere der Flure und Treppen, ist auf eine Einhaltung des Mindestabstandes zu achten; erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
- Enge Räume (Teeküche, Material- und Abstellräume, Waschbecken/Toiletten) sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- Im Gottesdienstraum stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten (Markierungen). Ein Mindestabstand von 1,5m zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen.
- Gefährdeten Besucherinnen und Besuchern können spezielle Plätze mit höherem Abstand bekommen.
- Die Anzahl der Sitzplätze/Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze, welche von den örtlichen Behörden verordnet ist.
- Ein Ordnungsdienst achtet auf die Einhaltung dieser Maßnahmen.

5. GOTTESDIENST

- Eine Rückkehr zur üblichen Gottesdienstform ist derzeit nicht möglich. Angebote medialer Gottesdienste werden als Alternative zur Vermeidung von Infektionen beibehalten. Sie ermöglichen auch Kranken und Angehörige von Risikogruppen die Teilnahme.
- Im Gottesdienstraum stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen.
- Von allen gottesdienstlichen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird Abstand genommen.
- Auf Singen wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Liedtexte werden bei Bedarf zum Mitlesen über Beamer projiziert. Auf den Einsatz von Liederbüchern wird verzichtet.
- Die Kollekte wird bargeldlos (durch Überweisung) eingesammelt. Für die das nicht möglich ist, wird nur am Ausgang ein Kollektenkorb bereitgestellt.
- Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos ausgesetzt oder nur mit Einzelkelchen und Abstand ausgegeben.
Brot und Einzelkelch müssen von allen Teilnehmenden einzeln genommen werden, ohne dass dabei weitere Gegenstände berührt werden.

6. KINDERGOTTESDIENST

- Solange Kindergärten, Kitas und Schulen geschlossen sind, ist ein Angebot eines Kindergottesdienstes vor Ort nicht plausibel zu vermitteln. Momentan erscheint das Angebot eines Kindergottesdienstes aufgrund der Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen nicht praktikabel. Wenn wieder möglich, gelten für das Kinderprogramm die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst.
- Besonders gefährdete Personen dürfen keinen Kindergottesdienst oder die Kinderbetreuung durchführen.

* Gottesdienste oder gemeindliche Veranstaltungen

7. KLEINGRUPPEN, HAUSKREISE, KIRCHENCAFÈ

- Für Treffen von Gruppen in Gemeinderäumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Teams, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste und Veranstaltungen.
- Menschen einer Risikogruppe empfehlen wir, keine Gruppen zu besuchen. Damit die Verbundenheit gewährleistet ist, können sich Teilnehmer der Risikogruppe über Video oder Telefon zuschalten oder eine Zweierschaft mit jemandem aus der Gruppe pflegen.
- Kirchencafé und Begegnungszeiten vor und nach dem Gottesdienst entfallen. Foyer und Begegnungsbereiche sind vor und nach dem Gottesdienst nicht zugänglich. Gemeinsame Mahlzeiten nach dem Gottesdienst finden nicht statt. – Es soll zu keinem Zeitpunkt zu Menschenansammlungen kommen.

8. KASUALIEN UND SEELSORGE

- Kasualien werden verschoben oder im möglichst kleinen Kreis gefeiert werden. Sie unterliegen den gleichen vorgenannten Maßnahmen des Schutzkonzeptes.
- Anstehende Taufen (Immersionstaufen) werden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
- Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst wird nur unter den oben genannten Hygieneregeln nachgekommen.
- Ein weiteres zentrales Anliegen ist die Gewährleistung der Seelsorge an Kranken und Sterbenden. Unter Wahrung der Abstandsregelung und Hygienemaßnahmen sowie der Regelungen vor Ort in Krankenhäusern, Pflegestationen, Hospizen, Gefängnissen usw. soll den haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Zutritt gestattet sein.
- Trauergottesdienste in der Friedhofskapelle oder am offenen Grab finden unter Wahrung der Abstandsregelung und Hygienemaßnahmen sowie der Regelungen der Friedhöfe vor Ort statt.

9. HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE

Sollte sich im Nachgang einer Veranstaltung* herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, werden umgehend der Gemeinderat, die zuständige Gesundheitsbehörde, der Bund EFG und Bund FeG informiert.

Die Beachtung der vorgenannten Maßnahmen ermöglicht es, dass der Mindestabstand zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und es zu keinem Körperkontakt kommt.

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Soest, Mai 2020
Gemeinderat der Freikirchlichen Evangelischen Gemeinde Soest

* Gottesdienste oder gemeindliche Veranstaltungen